Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 18 / 28 132 Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 08. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2021)

zum Thema:

Jugendfreizeitstättenbedarfsplanung in Neukölln III

und **Antwort** vom 20. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28132 vom 08. Juli 2021 über Jugendfreizeitstättenbedarfsplanung in Neukölln III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Daher hat er das Bezirksamt Neukölln um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Zuständigkeit erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

1. Wie viele polizeiliche Dienstkräfte welcher Einheiten sind anlässlich des Einsatzes am und im Objekt Alt-Buckow 37 am Morgen des 08.07.2021 eingesetzt worden?

Zu 1.:

Einsatzanlass am 8. Juli 2021 in Alt-Buckow 37, 12349 Berlin, war einerseits die Vollstreckung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses und andererseits ein Amtshilfeersuchen des Bezirksamtes Neukölln zur Sicherung von Baumaßnahmen.

Für die Durchsuchungsmaßnahmen wurden insgesamt 68 Dienstkräfte der Polizei Berlin eingesetzt, darunter 28 Mitarbeitende des Landeskriminalamtes, 25 Mitarbeitende der Direktion Einsatz/Verkehr und 15 Mitarbeitende der örtlichen Kriminalinspektion der Polizeidirektion 5 (City).

Für die Sicherung der darauf folgenden Baumaßnahmen wurden insgesamt 48 Dienstkräfte der Polizei Berlin eingesetzt, darunter 42 Mitarbeitende der Direktion Einsatz/Verkehr und sechs Mitarbeitende der Polizeidirektion 4 (Süd).

2. Durch welche Stelle wurde der Einsatz geführt?

Zu 2.:

Der Einsatz wurde am 8. Juli 2021 ab 06:00 Uhr zunächst von einer Dienstkraft der 3. Kriminalinspektion der Polizeidirektion 5 (City) (Dir 5 K 3) geführt. Um 11:00 Uhr wurde die Führung des Einsatzes an eine Dienstkraft des Polizeiabschnitts 48 übergeben.

3. Wann und aus welchem Grund hat die Pressestelle der Polizei die Presse über diesen Einsatz informiert?

Zu 3.:

Dienstkräfte der Pressestelle der Polizei Berlin waren im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit in der Zeit von 05:30 Uhr bis Einsatzende im Einsatz. Sie sind durch die Kommissariatsleitung von Dir 5 K 32 über den Einsatz informiert worden. Die Pressestelle der Polizei wird immer dann von den ermittlungs- bzw. einsatzführenden Dienststellen zu einem Einsatz angefordert, wenn der Einsatz ein erhöhtes mediales Interesse an den polizeilichen Maßnahmen erwarten lässt.

4. Zu welchem konkreten Zweck wurde die Maßnahme durchgeführt?

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Weshalb waren die Mittel aus Sicht des Senats zur Zweckerreichung verhältnismäßig?

Zu 5.:

Der gewählte Kräfte- und Ressourceneinsatz orientierte sich am aktuellen Einsatzanlass sowie an der Gesamtwürdigung bisheriger Erkenntnisse und Erfahrungswerte.

6. Hat es anlässlich des Einsatzes Ingewahrsamnahmen gegeben? Falls ja, wie viele Personen waren davon betroffen? Waren einzelne betroffene Personen minderjährig? Waren einzelne betroffene Personen Kinder? Falls ja, wie alt waren die Minderjährigen bzw. Kinder und welchen Geschlechts waren sie?

Zu 6.:

Nein.

7. Sind im Zuge der Maßnahme Bewohner oder Polizeikräfte verletzt worden?

Zu 7.:

Dem Senat liegen keine entsprechenden Informationen vor.

8. Welcher Sachschaden ist durch die Maßnahme entstanden?

Zu 8.:

Im Zuge der Durchsuchungsmaßnahmen wurden zwei Gebäudezugangstüren beschädigt.

9. Soweit der Senat auf meine Anfrage 18/27636 mitgeteilt hat, die gezahlten und vertraglich vereinbarten Mieten seien als marktgerecht einzustufen und das Objekt werde von acht Personen zu Wohnzwecken genutzt: auf welcher rechtlichen Grundlage – insbesondere welcher gerichtlichen Entscheidung angesichts des bestehenden Mietverhältnisses - hat der Vermieter durch Errichtung eines Zaunes in den Bestand des Mietobjektes eingegriffen?

Zu 9.:

Ein Eingriff in den Mietvertrag erfolgte nicht. Der Mietvertrag ist über das Grundstück Alt-Buckow 37 geschlossen worden. Die Zaunsetzung erfolgte auf dem Grundstück Alt-Buckow 35. Beide Grundstücke sind Einzelgrundstücke, welche grundbuchlich als eigenständige Grundstücke behandelt werden; sie werden seither auf gesonderten Grundbuchblättern geführt.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Einfriedung bildet das Berliner Nachbarrechtsgesetz; einer planungsrechtlichen Grundlage bedarf es nicht.

10. Welche Stelle – bitte exakte Bezeichnung – verwaltet das Objekt für den Eigentümer? Gleichzeitig beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in den Mietvertrag und alle das Objekt selbst betreffenden, dort geführten Unterlagen.

Zu 10.:

Eigentümer des Grundstücks Alt-Buckow 37 ist das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Neukölln von Berlin. Innerhalb der Bezirksverwaltung obliegt die Bewirtschaftung und Verwaltung der Serviceeinheit Facility Management. Eine "Akteneinsicht" in die Vertrags- bzw. Objektunterlagen ist über das bezirkliche Rechtsamt nach entsprechender Anmeldung möglich.

11. Auf welcher planungsrechtlichen Grundlage ist das Grundstück durch einen Zaun geteilt worden? Wann zuvor seit Errichtung handelte es sich um zwei getrennte Grundstücke?

Zu 11.:

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

12. Soweit der Senat auf meine Anfrage 18/27030 mitgeteilt hat, das Grundstück befinde sich im Ensembledenkmalbereich Alt-Buckow: wie ist die Errichtung des Zaunes und Trennung des Grundstückes in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht zu bewerten?

Zu 12.:

Die Errichtung einer Einfriedung bzw. eines Zaunes unterliegt für das Grundstück Alt-Buckow 35 nicht der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Berlin, den 20. Juli 2021

In Vertretung

Torsten Akmann Senatsverwaltung für Inneres und Sport